



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung um
Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt - Ballenbeund“
sowie zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Ebersbach-Musbach
im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen

Stand 18.03.2026

Auftraggeber

Roland Groß

Bearbeitung

Hannah Kälber

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	5
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	7
4	Ergebnisse und Auswirkungen	7
4.1	Biotoptypen	7
4.2	Europäische Vogelarten	8
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV	8
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
6	Literatur.....	10
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		11

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Sämtliche Bilder, sofern nicht anders gekennzeichnet © menz umweltplanung

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Bau eines Lebensmittelmarkts im Süden des Teilorts Ebersbach (Abb. 1 und Abb. 2). Das geplante Sondergebiet mit einer Größe von ca. 0,82 ha umfasst das Flurstück 185/5 sowie Teile der Flurstücke 187 und 188 Gmk. Ebersbach (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 10.03.2026 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum



Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1 Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätten § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, (2014) veröffentlicht.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurden eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer Habitatpotenzialanalyse werden Rückschlüsse von den im Gebiet vorgefundenen Strukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen. Die Habitatstrukturen wurden am 10.03.2026 vor Ort erfasst.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Das Gebiet wird als Grünland genutzt. Die vorhandene Vegetation deutet auf eine intensive Nutzung hin. Im Norden des Gebiets wurde die Fläche vermutlich als Lagerfläche oder Baufeld genutzt, hier ist nur spärlich Vegetation vorhanden. Im Westen des Geltungsbereichs verläuft die L286 sowie ein Radweg. Die Straßennebenflächen sind flach ausgebildet und werden von einer grasreichen Ruderalvegetation bewachsen (Abb. 3). Im Norden des Geltungsbereichs bestehen zwei Streuobstbäume mittleren Alters, die jedoch keine relevanten Habitatstrukturen aufweisen. An einem der Bäume ist ein Nistkasten angebracht. Weitere Bäume bestehen zwischen der L286 sowie dem westlich hiervon gelegenen Parkplatz. Auch diese weisen keine bedeutenden Habitatstrukturen auf.

Abb. 3: Nebenflächen der L286 sowie Streuobstbestand westlich angrenzend an den Geltungsbereich



4.2 Europäische Vogelarten

Die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend können von freibrütenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sind insbesondere häufige Gehölzbrüter zu erwarten. Im Rahmen der Begehung konnten jedoch keine Nester festgestellt werden. Der Nistkasten im Norden des Gebiets kann von höhlenbrütenden Arten wie z.B. dem Feldsperling als Niststätte genutzt werden.

Für Vogelarten des Offenlands wie z.B. die Feldlerche sind das Plangebiet und die östlich angrenzenden Flächen aufgrund der intensiven Grünlandnutzung nicht von Bedeutung.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Die Straßennebenflächen der L286 sind flach ausgebildet und strukturarmer und weisen nur ein geringes Habitatpotenzial für die Zauneidechse auf. Ein Vorkommen der Art ist daher als unwahrscheinlich zu werten.

Das Grünland im Geltungsbereich kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung des Gebiets und des reichlichen Angebots an vergleichbarem Grünland im betroffenen Raum ist jedoch nicht von einem essenziellen Jagdgebiet auszugehen.

Die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs weisen keine Strukturen auf, die als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Als mögliches Quartiergebiet kommen der Siedlungsbereich sowie die südlich und östlich des Gebiets gelegenen Streuobstbestände in Betracht.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitatsignung auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die Umnutzung des Gebiets kann es zu einem Verlust von potenziellen Brutstätten von Vogelarten kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen von sonstigen Tierarten sind nicht zu erwarten. Auf weitere Untersuchungen von Arten/Artengruppen kann verzichtet werden.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Entfernen von Gehölzbeständen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist nicht grundsätzlich als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (Trautner et al., 2015).

Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das vorhandene Angebot an geeigneten Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes im

Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ohne zusätzliche Maßnahmen erhalten bleibt.

Das Entfernen des Nistkastens an einem der Bäume im Norden des Geltungsbereichs kann zum Verlust der Brutstätte höhlenbrütender Vogelarten führen. Zur Vermeidung des Beschädigungsverbots ist der Nistkasten außerhalb der Vogelbrutzeit an einen von den Baumaßnahmen nicht betroffenen Baum umzuhängen. Hierdurch kann das Eintreten des Beschädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Während der Brutzeit kann die Rodung von Gehölzen zu einer Schädigung von Jungtieren und Eiern von Vögeln und damit zu Verstößen gegen das Tötungsverbot führen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. zwischen Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sofern im Rahmen des Baus des Lebensmittelmarkts großflächige Glaselemente oder spiegelnde Fassaden vorgesehen sind, kann dies zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für Vögel führen. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Kollisionen zu ergreifen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine erheblichen Rückwirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten zu erwarten sind.

Maßnahmen

Bei Einhaltung folgender Maßnahmen ist von keinen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen:

- Fällung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Umhängen des Nistkastens
- Maßnahmen zum Vogelkollisionsschutz
- Beschränkung der Beleuchtung

6 Literatur

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.

Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P., Kratsch, D., Czybulka, D., Schumacher, A., & Bunge, T. (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung* (J. Schumacher & P. Fischer-Hüftle, Hrsg.). W. Kohlhammer.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)², in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)³, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁴, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)⁵, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)⁶, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)⁷ und in FloraWeb des BfN (2020)⁸ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 8023 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsprüchen nicht zu erwart- ten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		X			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		X			IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X			IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				X		IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		X			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte		X			II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			X		IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X				IV
Amphibien						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		X			II, IV
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte		X			IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X				IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		X			IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X				IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		X			IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X				IV
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		X			IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X				IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		X			II, IV

² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

³ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁵ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁶ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		X		IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X			II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X			II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		X		IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X			II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X			II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		X		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling				II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		X		II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X			IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X		IV
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X			II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	X			II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X			II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X			II*, IV
Libellen					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X			IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X			IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		X		II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		X		II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		X		IV
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		X		II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel		X		II, IV
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		X		II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		X		II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X			IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	X			II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X			IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut		X		II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X			II, IV
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	X			II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel		X		IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	X			II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsprüchen nicht zu erwar- ten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	X				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	X				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer		X			II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		X			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	X				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	X				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		X			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer		X			II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger		X			II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	X				II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling		X			II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	X				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	X				II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	X				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		X			II*
Käfer						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		X			II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer		X			II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	X				II
Weichtiere						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke		X			II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke		X			II
Moose						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		X			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		X			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos		X			II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	X				II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		X			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	X				II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen